



Schutz- und Hygienekonzept der Fachvereinigung Squash e.V. für den Ligaspielbetrieb und Turniere

Vorbemerkungen

Mit Veröffentlichung der Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 13.07.2020 wurde das Verbot der Ausübung von Mannschafts- und Kontaktsport zum 14.07.2020 aufgehoben. Mit der zweiten Veränderung der offiziellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zum 24.07.2020 und den entsprechenden Lockerungen für den Sport, wird es den Fachverbänden und Sportvereinen ermöglicht, in den Wettkampf- und Spielbetrieb unter Corona-Bedingungen zurück zu kehren. Um einen verantwortungsbewussten Plan zur Wiederaufnahme des Wettkampf- und Spielbetriebs zu gewährleisten, hat die Fachvereinigung Squash e.V., unter Beachtung der Hygiene Regeln der Infektionsschutzverordnung und der Leitlinien des Landes Sportbundes, des BSVB und DSQV, das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept entwickelt.

Über allem steht die Gesundheit aller Teilnehmenden am Wettkampf- und Spielbetrieb, diese gilt es stets zu schützen. Eine Eindämmung des Infektionsgeschehens in Berlin ist eine gemeinschaftliche Aufgabe.

Der Spielbetrieb kann nur dann abgehalten werden, wenn kein akuter Vorfall bzw. der Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt ist. Sobald ein Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft einen begründeten Verdacht aufweist oder gar infiziert ist, muss eine Teilnahme der Betriebssportgemeinschaft einerseits rückverfolgt und ggf. eingestellt werden.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept der Fachvereinigung Squash baut auf die sportspezifischen Positionierungen auf und berücksichtigt die geltende Rechtsverordnung des Landes Berlin (2. Änderung der Infektionsschutz-VO; Stand 24.07.2020). Auch ist das Hygienekonzept der Airport Squash Anlage mit eingeflossen.

Das übergeordnete Ziel ist die Wiederaufnahme bzw. Fortführung des abgebrochenen Wettkampf- und Spielbetriebs zum September 2020.

Der Wettkampfbetrieb ist, auf Grundlage des Trainingsbetriebs, das zentrale Element der Sportart und sollte zwingend wieder durchführbar sein.

Es muss allen Vorständen, Mannschaftsverantwortlichen und Aktiven im Vereinen bewusst sein, dass eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs noch mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bedeutet. Dies beinhaltet u.a. weiterhin ein vorbildliches Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte, sowie eine strikte Einhaltung/Umsetzung zur Ausübung des Sports, gemäß den Vorgaben der Behörden.

Die Betriebssportgemeinschaften in Berlin haben es zu einem großen Teil selbst in der Hand, dass alle Teilnehmenden möglichst gesund durch diese Krise kommen und die aktuellen Regelungen im Sportbetrieb im Verein langfristig Bestand haben. Trotz der, in diesem Konzept vorgegebenen Regeln, besteht jederzeit ein Restrisiko, welches nicht verhindert werden kann.

Die Vereine sind beim Ligabetrieb mitverantwortlich, dass zwingend die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten, sowie sonstige relevante Vorkehrungen. Die SportlerInnen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wann sie das Angebot ihres Vereins wahrnehmen wollen. Bei einer Teilnahme verpflichten sie sich zur Einhaltung der Vorgaben.

Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Behörden berücksichtigt worden. Wesentliche Ziele, die zu veranlassenden Schutzmaßnahmen, sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen, sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind in der Sportanlage, durch den Anlagenbetreiber, gut sichtbar anzubringen.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Fachvereinigung Squash umfasst im Wesentlichen acht Punkte:

1. Dokumentationspflicht	4
2. Einhaltung der Abstandsregelungen	5
3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	5
4. Desinfektion	6
5. Vorgehen bei einem Infektionsfall	6
6. Allgemeine Verhaltensregeln	7
7. Einschränkungen für Begleitpersonen & Zuschauende	8
8. Kommunikation	8

Die einzelnen Punkte werden auf den folgenden Seiten näher erläutert.

1. Dokumentationspflicht

Erfolgt beim Eintritt der Squashanlage durch den Anlagenbetreiber zentral am Counter, zu jedem Ligaspiel, Turnier und bei jeder anderen Form der Sportausübung. Diese Regelung gilt ausschließlich für die am Sportbetrieb aktiv beteiligten Teilnehmenden sowie Zuschauer:

- Spieler(Innen)
- Trainer(Innen)
- Schiedsrichter(innen)
- Zuschauer

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse (alternativ: vollständige Anschrift)
- Anwesenheitszeit

Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung, oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung, geschützt vor Einsichtnahme Dritter, durch den Anlagenbetreiber aufzubewahren oder zu speichern. Auf Verlangen der zuständigen Behörde auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Die Anwesenheitsdokumentation kann durch eine Liste genutzt werden. Neben der analogen Anwesenheitsdokumentation ist auch eine digitale Dokumentation möglich. Für die Erstellung der Teilnehmerlisten zeichnen die folgenden Personen/Organisationen

verantwortlich:

Für den Ligaspielbetrieb ist der Anlagenbetreiber bzw. dessen Beauftragter für die Dokumentation der Teilnehmenden beim Betreten der Sportanlage verantwortlich.

Weiterhin erfolgt eine Dokumentation der Personen, mit Vor- und Zunamen, auf dem Spielberichtsbogen bei Ligaspielen.

Bei Turnieren ist der Anlagenbetreiber bzw. dessen Beauftragte verantwortlich. Des Weiteren werden die Teilnehmer über eine Teilnehmerliste mit Vor- und Zunamen erfasst.

2. Einhaltung der Abstandsregelungen

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit (Ausnahme: Während der Sportausübung selbst) einzuhalten. Das bedeutet:

Beim Betreten der Sportanlage, in der Kabine, beim Duschen und Ligaspiel, sowie beim Verlassen der Sporthalle, müssen die 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen eingehalten werden.

3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen, in gedeckten Sportanlagen und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung. Das bedeutet:

Beim Betreten der Squashanlage, in der Kabine, vor und nach dem Training oder Spiel, nach dem Training. Vor und nach der Sportausübung, sowie beim Verlassen der Squashanlage, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung von allen aktiven und Zuschauern getragen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung

keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können

- Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchen Partikel bewirkt wird oder

- Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

4. Desinfektion

Der Squash Anlagenbetreiber stellt am Eingang zur Sportanlage einen bedienbaren Desinfektionsspender zur Verfügung, zur weiteren Verminderung einer Kontamination. Die Desinfektion, der Spielgeräte, regelt jede Betriebssportgemeinschaft selber individuell.

5. Vorgehen bei einem Infektionsfall

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, wird das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Bezirk auf Grundlage eines Erhebungsbogens weitere potenziell Infizierte kontaktieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds, innerhalb einer seiner Mannschaften, muss die jeweilig betroffene Betriebssportgemeinschaft eine sofortige Meldung an seinen zuständigen Fachverband machen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider, im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, war.

Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

Alleinige Anreise – nach Möglichkeit keine Fahrgemeinschaften bilden! Sofern die Anreise der Teilnehmenden zum Training mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, müssen die geltenden Hygienevorschriften des Landes Berlin für den ÖPNV eingehalten werden.

Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden! Beim Aufenthalt in den Kabinen gilt, nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

In den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. (Je nach räumlicher Voraussetzung dürfen nicht alle Duscheinheiten gleichzeitig genutzt werden, um die Mindestabstände einhalten zu können)

Möglichst bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern

Nach Beendigung der Vorbereitung, die Umkleidekabinen schnellstmöglich zur Erwärmung verlassen. Regelmäßiges, ausgiebiges Lüften der Umkleidekabinen durch den Anlagenbetreiber

Für das Ligaspiel gilt: Ausreichende Anzahl an Bällen – Bälle sind bei Austausch zu desinfizieren. Verantwortlich sind die Betriebssportgemeinschaften dafür selbst.

In der Satzpause, bei einem Ligaspiel, ist die Abstandsregelung zu beachten.

Pünktliche, keine frühzeitige, Anreise weiterer Mannschaften zum Anschlussspiel, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

Unnötigen Körperkontakt während des Ligaspieles unterlassen- kontaktlose Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten

Dezente Kommunikation - Keine Teamkreise bilden, wenn nur unter Beachtung der Abstandsregeln

7. Einschränkungen für Begleitpersonen & Zuschauende

Die Anwesenheit von anderen Personengruppen, (bspw. Eltern, Großeltern, Freunde, Begleitpersonen jeglicher Art) als die Teilnehmenden beim Ligaspielbetrieb, sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Für den Wettkampfbetrieb (Meisterschaftsspiele und Turniere) sind Zuschauer erlaubt, sofern die Abstandsregelung, das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung und die Dokumentationspflicht vom Anlagenbetreiber, bzw. dessen Bevollmächtigte, erfolgt. Sofern der Anlagenbetreiber die Einhaltung der Abstandsregelung nicht mehr gewährleisten kann, Zuschauende das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einhalten und der Dokumentationspflicht nicht nachgekommen wird, darf der Anlagenbetreiber Zuschauenden den Zutritt zur Squashanlage untersagen oder der Halle verweisen.

8. Kommunikation

Der Fachverband Squash e.V. stellt den Vorständen und Mannschaftsverantwortlichen das Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung. Des Weiteren wird das Schutz und Hygienekonzept auf der Homepage der Fachvereinigung Squash e.V. veröffentlicht. Die Betriebssportgemeinschaften sind für die Umsetzung dieses Konzeptes, an den Ligaspieltagen, selbst verantwortlich. Sie stellen ihren Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung.

Der Fachverband Squash e.V. bittet die Betriebssportgemeinschaften, die „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Bei allgemeinen Fragen zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts steht der Anlagenbetreiber der Airport Squash Anlage, sowie der Fachverband Squash e.V., gerne zur Verfügung.

Berlin, den 19.08.2020